



Antrag

Vorlage: AT/0167/2023		Datum: 02.11.2023	
Verfasser: 03-Ratsfraktion SPD		Az.:	
Betreff:			
Antrag der Ratsfraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke-PARTEI: Aufstellung eines Bebauungsplanes im Baugebiet Goebensiedlung			
Gremienweg:			
16.11.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Beschlusstwurf:

Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung wird beauftragt, einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 151 a: Goebensiedlung neu zu fassen und damit die Bauleitplanung einzuleiten.

Begründung:

Gemäß §1 Abs.3 und Abs. 5 BauGB hat eine Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; die Aufstellung kann insbesondere bei der Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau in Betracht kommen.“ Dabei „soll [...] eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten.“

Diesen dringenden Handlungsbedarf sehen wir im Bereich der Goebensiedlung. Die Quartiersentwicklung der Goebensiedlung ist ein wichtiges Vorhaben mit Strahlkraft für den gesamten Asterstein. Außerdem muss sichergestellt werden, dass eine ausreichende Fläche für die Kirmes und St. Martin zur Verfügung steht. Zurzeit ist das geltende Planungsrecht nach §34 BauGB zu beurteilen. Dies hat zur Folge, dass eine städtebauliche Steuerung nicht möglich ist.

Der zwischen der Stadt Koblenz und der Moselland GmbH, vertreten durch die Heimstätte Rheinland-Pfalz GmbH im Jahr 1998 geschlossene Vertrag hatte die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 151 a: Goebensiedlung zum Ziel. Die damals vorgesehenen Festsetzungen berücksichtigen in angemessener Weise die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und bildeten mit der vorhandenen Bebauung ein verträgliches Maß an zusätzlicher Wohnbebauung und eine städtebauliche Einheit. Leider ist der Plan über das Stadium der Offenlage nicht hinausgekommen. Er ruht seit dieser Zeit. Aufgrund der Länge der Zeit sind wir daher der Überzeugung, dass wir einen neuen Aufstellungsbeschluss fassen müssen, um die Bauleitplanung neu voranzutreiben.

Durch den Eigentumsübergang der Goebensiedlung von der Heimstätte Rheinland-Pfalz in verschiedene Privateigentümer hat dieser Wohnbereich chaotische Verhältnisse bis hin zum Verfall einiger Gebäude angenommen. Der Block 6, die ehemaligen Pferdeställe, die der Denkmalpflegebeirat als erhaltenswürdig einstuft, wird systematisch entwohnt. Bei der allseits bekannten Verknappung sozialen Wohnraums ist dieser Zustand unverantwortlich. Das Erfordernis

einer Bauleitplanung liegt bei dem sichtbaren Verfall der Goebensiedlung schon lange vor. Besonders das private, der Öffentlichkeit zugängliche Straßen- und Wegenetz bildet eine ständige Gefahr für die Bevölkerung.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: